

"Die Bewegungsfähigkeit des Interpretieren.

Ein Beitrag zur kulturwissenschaftlichen Pädagogik der Textinterpretation in der Rechtsgeschichte."

von Marcel Senn, Zürich*

1. Ziel dieses Beitrags

Konkreten Zugang zur Geschichte des Rechts erhalten wir durch Auseinandersetzung mit den Quellen. Wir schärfen und verfeinern unser Wahrnehmungs- und Interpretationsvermögen durch wiederholte und differenzierte Auseinandersetzung insbesondere mit Texten, die uns herausfordern, weil sie uns zunächst skurril, unverständlich oder ohne Gegenwartsbezug erscheinen. Dabei können wir zugleich die entscheidende Erfahrung mit der Vielfalt von Lesemöglichkeiten desselben Texts machen.

Wir lernen durch diese Reflexionen aber nicht nur uns selber mit und in unseren Vorstellungen – und ihrer uns meist unbewussten Geschichte – besser verstehen, sondern auch den Dialog mit einem Gegenüber bewusst(er) zu pflegen. Den anderen als anderen wahrnehmen, ihm aufmerksam zuhören und seine Darlegung des Sachverhalts in die Erwägungen einbeziehen, dies gehört zur rechtswissenschaftlichen Kultur der Juristen. Aufmerksames Wahrnehmen ist wie die Kunst des intelligenten Lesens, sie will gekonnt sein. Also ist sie zu üben, damit die intellektuelle Bewegungsfähigkeit des Interpretieren zur Sachlichkeit beizutragen vermag und Wissen schafft. Ein methodischer Positivismus, der sich auf das Gegenständliche von Texten alleine konzentrierte, ist dabei zu meiden. Jegliche monokausale Betrachtung ist so wenig sinnvoll wie die Applikation methodologischer Konstrukte mit holistischem Welterklärungsanspruch. Die Wissenschaftsgeschichte hat immer wieder gezeigt, dass gesellschaftspolitisch motivierte Allround-Theorien zwar für die Bildung der wissenschaftsideologischen und finanzlogistischen Basis einer bestimmten Forschergemeinschaft erforderlich, in sachlicher Hinsicht aber entbehrlich sind.

Im folgenden Beitrag möchte ich nun zeigen, wie man rechtshistorische Texte methodisch lesen kann. Wir pflegen diese Art des Lesens von rechtshistorischen Texten hier in Zürich seit geraumer Zeit in den Übungen zur Rechtsgeschichte. Es handelt sich um keine perfekte Methode der Textinterpretation, sondern um die Beschreibung eines offenen Lesevorgangs, der mittels einiger einfacher Schritte eine schlüssige Erfassung eines Textes ermöglicht. Dieser Leseprozess kann fortwährend vertieft werden. Die Methodik eignet sich besonders in pädagogischer Hinsicht. Sie trägt dazu bei, die Selbständigkeit in der Interpretation von Texten, mit denen Juristen täglich konfrontiert sind, zu fördern.

2. Charakteristik der kulturwissenschaftlichen Rechtsgeschichte

Das Recht ist stets aus seinen mentalen, ideellen, sozialen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen heraus als geschichtlich gewachsen zu begreifen. Eine Rechtsgeschichte, die sich auf Europa erstreckt, hat die Parallelität der segmentären Entwicklungen in den nationalen Rechtsordnungen genauso wie deren gemeinsamen Rechtsgrundlagen zu thematisieren. Sie wird dies am Besten aufgrund der Quellen, also insbesondere anhand von Texten und Bildern, tun.

Die Rechtsmaterien umfassen so heterogene Gebiete wie das kanonische Recht der Kirche, die nicht nur im Sinn der mächtigen Institution, sondern immer auch als Ausdruck eines weit verbreiteten religiösen Selbstverständnisses bis in die frühe Neuzeit zu sehen ist, dann aber auch das Recht der Gelehrten auf der Grundlage der universitären und forensischen Auseinandersetzung mit dem antirömischen Recht in seinen verschiedenen Rezeptionsstufen, ferner die lokalen und regionalen Rechte, wie sie in den einheimischen Gerichten durch Schöffen (Urteiler) zur Geltung gelangten, und schliesslich das überregionale Lehnrecht der ständisch strukturierten Gesellschaft. Diese vier Rechtsmaterien bilden die diversifizierte historische Realität bis um 1800, wie sie dem Rechtshistoriker in den Quellen immer wieder entgegentritt.

Eine kulturwissenschaftlich verstandene Rechtsgeschichte hat daher nicht nur Einblick in die Grundthemen der Geschichte unseres Rechts nach diachronischem Prinzip, ergänzt um den Einblick in

* Ich danke meinen Assistorierenden Dr. phil. Birgit Christensen, lic. iur. Susanne Raas und lic. iur. Guido Mühlemann für die kritische Durchsicht des Beitrags.

die synchron verlaufenden Parallelzusammenhänge und Rahmenbedingungen zu geben, sondern sie hat überdies Anregungen zur selbständigen und kritischen Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Rechts zu vermitteln. Jedenfalls hat sie sich nicht nur, wie heute üblich geworden, mit der etablierten soziologischen Betrachtungsweise der Macht- und Legitimationsstrategien von Recht zu befassen, sondern sie hat sich ebenso sehr mit der in der Geschichte stets präsenten Diskussion der Gerechtigkeitsfrage auseinanderzusetzen, die im Angesicht sozialwissenschaftlicher Erklärungsweisen in den letzten Jahrzehnten zunehmend ins Abseits geriet.

Diese Auseinandersetzung wird uns regelmässig auf die Frage nach dem geltenden Recht verweisen, das selbst Teil einer geschichtlichen Entwicklung ist und seinerseits auf Vorstellungen beruht, wie eine Gesellschaft zu funktionieren hat. Diese Vorstellungen bedeuten Vorurteile, denn sie enthalten Wertungen, die unter ganz bestimmten Rahmenbedingungen einmal entstanden sind, und die sich mit der Zeit und den Rahmenbedingungen selbst wieder ändern werden. Diese Erfahrung der Geschichtlichkeit des aktuellen Rechts eröffnet uns den Blick auf die Problematik der Bedingtheit und Veränderbarkeit des Rechts vor der Grundfrage des gerechten Rechts und ist daher selbst ein zentrales Thema jeder kritisch-reflexiven Geschichte des Rechts.¹ Es kann daher nie die Aufgabe der Rechtsgeschichte sein, die Entwicklung des heutigen Rechts anhand eines Fortschrittprinzips zu erklären; solche Erklärungen münden regelmässig in eine ahistorische Legitimation des geltenden Rechts.

3. Wissenschaft oder Literatur

Geschichte bilden und erzählen ist eine Konstruktionsleistung, worin sich die Perspektivenbildung eines Autors auswirkt. Er überträgt sie in jede seiner Textinterpretationen, die durch seine Vorstellung geleitet wird, wie eine Gesellschaft rechtlich zu funktionieren habe. Dies lässt sich so wenig vermeiden wie durch eine alles übergreifende Theorie beheben, sondern nur durch den Bezug auf die Quellen begründen und immer wieder berichtigen. Freilich lässt sich mit gutem Grund fragen, ob denn solche Geschichte nicht mehr Literatur als Wissenschaft sei. Doch ist gleich zu zeigen, dass diese Fragestellung auf einem problematischen Gegensatz beruht.

Schauen wir uns nämlich Texte der Literatur an, dann stellen wir fest: Die Literaten verstehen es, Texte zu produzieren, die ihre Botschaften ebenso erfolgreich übermitteln, wie sie ihre Texte marktkonform absetzen. Sie sind auch darin wahre Künstler. Ihre Texte besitzen den Reiz, die Neugierde – vielleicht auch nur eine Begierde – zu erregen und die Vorstellungskraft der Leserschaft zu beflügeln, ja sie vielleicht ganz in den Bann einer Geschichte zu schlagen. Dagegen zeigt die Wissenschaft Distanz; ihr Ausdruck ist informativ, ihr fehlt die Subjektivität des Stils. Sie kennt alleine das sachliche Interesse und behauptet, nichts als die Wahrheit zu vermitteln, so als ob Literatur letztlich nicht auch dasselbe Ziel haben könnte. Es scheint, als ob die Literatur einzig und allein vom subjektiven Geschick des Autors abhängt, wogegen die Wissenschaft vor lauterer Seriosität subjektindifferent bleibe. Doch wir wissen, dass die Behauptung einer subjektindifferenten Wissenschaft nicht einmal in der Naturwissenschaft zutrifft. Karl Raimund Popper hat dies mit seiner Methodenlehre Mitte des 20. Jahrhunderts klar gemacht: Eine Falsifikation von Aussagen wird mit Zunahme der Anzahl der Untersuchungen wahrscheinlicher als deren Verifikation: Dadurch hat er den wunden Punkt aller gesetzmässigen Theorienbildung offen gelegt.² Auch Thomas Kuhns Wissenschaftsgeschichte geht in diese Richtung, wenn er erklärt, dass und wie selbst die Naturwissenschaften ihre Geschichte und somit eine Zeitlichkeit haben, weil auch hier die Grundvorstellungen von Wissenschaftergemeinschaften für die Bildung der relevanten Aussagen massgeblich sind, wie Zusammenhänge funktionieren, jedenfalls solange bis die Differenzen zwischen einer traditionellen wissenschaftlichen Erklärung und der Wahrnehmung von abweichenden Reaktionen der Umwelt zu grundlegenden Korrekturen bzw. Innovationen führen. Die Wissenschaft

¹ Vgl. dazu Marcel Senn, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss*, Zürich/Basel/Genf, 3. A. 2003, S. 1–7.

² Karl Raimund Popper, *Logik der Forschung*. Tübingen 2002 (unveränderter Nachdruck der 10. Auflage 1994). Die Erstpublikation erfolgte in Wien 1935, doch eine breitere Wirkung entfaltete das Werk erst nach dem Zweiten Weltkrieg durch die englische Ausgabe: *The Logic of Scientific Discovery*, 1959.

selbst bewegt sich, ja bisweilen verläuft ihre Entwicklung revolutionär und aus der bisherigen Sicht der Dinge sogar irrational.³

Die Wissenschaftsgeschichte hat gezeigt, dass die subjektiven Bedingungen einer Gemeinschaft von Forschern durchaus zu den massgeblichen, wenn auch sachlich nicht notwendigen Rahmenbedingungen des wissenschaftlichen Prozesses gehören. Dass die Geisteswissenschaft gegen den Geist der Subjektivität noch weniger gefeit sein kann, liegt auf der Hand, denn der Geist interpretiert sich selbst. In diesem Sinn hat Hans Georg Gadamer die moderne Hermeneutik begründet.⁴ Plakativer noch hat Jürgen Habermas diesen Sachverhalt dadurch ausgedrückt, dass jede Erkenntnisgewinnung stets durch Interessen bestimmt sei.⁵ Die Subjektivität in der Wissenschaft ist ein Faktum. Sie ist weder zu eliminieren noch zu radikalieren, sondern zur Kenntnis zu nehmen und bewusst so zu gestalten, dass wissenschaftlich tätige Persönlichkeiten mit jenen intellektuellen Bewegungsfähigkeiten herangebildet werden, die die Innovationen in den Wissenschaften weiterhin garantieren. Auch in der Rechtspraxis ist dies nicht viel anders, wie der Staatsrechtler Walter Haller darlegt: „Es geht bei der Rechtsfindung wie in der Wissenschaft nicht um letzte Objektivität, sondern um eine verfahrensmässig kanalisierte *Reduktion von Subjektivität*. Richterinnen und Richter müssen sich von der noch nicht überall begrabenen Illusion lösen, dass es für jede Rechtsfrage eine einzig richtige Rechtsanwendung gibt, und sich ständig [...] der Strömung in ihrem Innern, der sie nicht entrinnen können, bewusst sein.“⁶ Wenn wir also feststellen, dass in der Literatur, aber auch in allen anderen Künsten, die Persönlichkeit das selbstverständliche Idiom ist, insofern es die Eigenheit eines Autors unverkennbar darstellt, so darf dies nicht im Sinne eines Gegensatzes zur Wissenschaft verstanden werden. Denn die Differenz zwischen Literatur und Geisteswissenschaft liegt darin begründet, dass die Formation des wissenschaftlichen Sprechens nicht vom Seienden, sondern vom Sein, nicht vom Einzelnen, sondern vom Allgemeinen ausgeht. Die wissenschaftliche Vernunft will das Allgemeine erfassen und sie will das Allgemeine aussagen. Deshalb lässt sich von einer Gesamtschau, einer Theorie oder von Gesetzen sprechen, die sich auf eine beliebige Anzahl von einzelnen Fällen beziehen können. Die Wissenschaft kann über das Individuelle nur in der Form des Allgemeinen sprechen, während die Literatur meist das Individuelle im emphatischen Sinne selbst thematisiert. Und gerade durch diese Vorgabe einer konkreten Identifikationsmöglichkeit zeichnet sich die Attraktivität guter Literatur aus. Sie ermöglicht das Wiedererkennen von Allgemeinem durch emotional geführte und intuitive Identifikation. Dagegen braucht die Wissenschaft keine Identifikation; im Gegenteil, sie weist diese von sich und fordert stattdessen eine intellektuelle Nachvollziehbarkeit ihrer Aussagen. Nur insofern wirkt sich das Problem der Subjektivität zwischen Literatur und Wissenschaft als Differenzpunkt aus und dies ist im Wesentlichen eine Frage des Darstellungsstils, denn das konkrete Problem, die konkrete Geschichte ist sowohl das Ereignis der Wissenschaft wie der Literatur.

Daher darf sich die Literatur einer individualisierenden Sprache bedienen, wenn es um Subjektivität geht, während die Wissenschaft sich mit der Abstraktheit einer Terminologie bescheidet. Es ist also keineswegs so, dass die Literatur nicht auch die Wahrheit ausdrücken will und kann, wie dies die Wissenschaft als ihre alleinige Kernkompetenz behauptet, aber sie muss diese durch ein anderes Methoden- und Sprachverständnis zur Geltung bringen. Jean-Paul Sartre hat dieses Interesse an der Wahrheit bezüglich seiner Studie über Flaubert auf den Punkt gebracht: „Ich möchte, dass man meine Studie über Flaubert wie einen Roman liest, weil es die Geschichte einer Lehrzeit ist, die zum Scheitern eines Lebens führt. Ich möchte aber auch, dass man es beim Lesen für die Wahrheit hält, für einen Roman, der wahr ist. Über das ganze Buch hin ist es Flaubert, so wie ich ihn mir vorstelle, aber da ich über Methoden verfüge, die mir stringent erscheinen, denke ich auch, dass es der Flaubert ist, wie er ist, wie er gewesen ist. In dieser Studie brauche ich jeden Augenblick die Imagination. Für mich

³ Thomas S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Neuausgabe: Frankfurt am Main, 2003. Die englische Originalausgabe erschien 1962 unter dem Titel: *The Structure of Scientific Revolutions*.

⁴ Hans Georg Gadamer, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 6. Aufl. 1990 (Gesammelte Werke, Hermeneutik I, Bd. 1). Das Werk erschien erstmals 1960.

⁵ Jürgen Habermas, Erkenntnis und Interesse. Frankfurt am Main, Sonderausgabe 2003. Das Werk erschien 1968, 1973 auch in Taschenbuchausgabe.

⁶ Walter Haller, Verfassungsfortbildung durch Richterrecht. Abschiedsvorlesung Universität Zürich vom 1. Juli 2004, S. 12 des Manuskripts. Der Beitrag wird in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2005 erscheinen.

sind Intelligenz, Imagination und Sensibilität ein und dasselbe.“⁷ Gleiches lässt sich selbst von einem im besten Sinn des Wortes „verrückten“ Versuch von James Joyce sagen, wenn er eine Sprachenvielfalt jenseits der traditionellen Sprache generiert, um sprachliche Ausdrucksgrenzen zu sprengen und Bewusstseinszustände sowie Zusammenhänge einer traumähnlich wahrgenommenen Wirklichkeit in „Finnegans Wake“ angemessen wiederzugeben.⁸

Alle Textsorten haben grundsätzlich dieselben zwei Funktionen zu erfüllen, sie mögen der Praxis oder Theorie dienen, der Literatur oder Wissenschaft zugeordnet sein: Erstens soll eine Aussage übermittelt und zweitens soll sie zugleich durch die Aufzeichnung als Text gesichert werden. Wenn also die Art und Weise des Sprechens oder die Methoden differieren, der Wille und der Gegenstand sind in der Regel derselbe, nämlich wahrhaftige Aussagen über das Leben und die Gegebenheiten selbst zu machen. Diese können als individualisierte Geschichte das Allgemeine oder durch die Allgemeinheit der Sprache auch das konkrete Ereignis wiedergeben.

4. Texte zwischen Verschlüsselung und Verschweigung

Bislang sind wir davon ausgegangen, dass die Texte die richtigen Botschaften enthalten, und dass die Mitteilungsform eine Frage des Stils und somit eine Frage des Darstellungsvermögens ist. Doch es gibt auch Texte, die verschlüsselte Botschaften (mit)enthalten, oder die Wesentliches verschweigen. Die Literaturautoren können damit bewusst umgehen und daraus eine Kunst des Aussagens gestalten, die den Leser ständig fordert, auch eigene Wege innerhalb der Geschichte, die gerade erzählt wird, für sich zu eröffnen und zu prüfen. Doch was dort das Medium reizvoll charakterisiert, kann auch sachlich einer Notwendigkeit folgen, wenn gewisse Dinge nicht ausgesagt werden dürfen oder sollen. Martin Walser hat daraus eine eigene Technik des Beobachtens gewonnen. Er meint, man könne Menschen besser danach beurteilen, was sie verschwiegen, als nach dem, was sie sagten, und er bezeichnet einerseits das Vergessen als die ideale Form der Geheimhaltung und die Farblosigkeit eines Textes als Gradmesser für das, was er verbergen wolle.⁹

In der Hemisphäre der offenen Gesellschaften sind wir uns dies freilich kaum mehr gewohnt. Doch gibt es veritable Gründe, seine Stimme so zu erheben, dass man durch Zitation oder Parabel verschlüsselt spricht, wo man offen sich nicht äussern darf. Shakespeares Hamlet beispielsweise erhebt Anklage gegen seine Mutter, indem er ein Theater aufführen lässt, das zeigt, wie eine Ehefrau ihren königlichen Gatten umbringen lässt. Nüchtern betrachtet handelt es sich um ein kurzes Stück über einen Mord zum Entertainment der Hof-Party. Doch tatsächlich sollen ein Sachverhalt sowie die Täter vorgeführt werden, weil am Hofe keine Klage erhoben werden kann. Der wahre Sachverhalt wird als eine Geschichte inszeniert, die den Vorfall zur Schau stellt. Durch die Parabel wird das Unausprechliche aus Gründen des Selbstschutzes verschlüsselt ausgesprochen. Diese Art und Weise des verschlüsselten oder andeutenden Sprechens, auch der bewussten Auslassung, ist in historischen Texten immer wieder anzutreffen und zwar insbesondere zu Zeiten der Zensur.¹⁰

Allzu lange ist es nicht her, seit wir diese Freiheit und Offenheit selbstverständlich leben können. In unserer Wissenschaftstradition wird das Tor zur Freiheit in der Frühaufklärung aufgestossen. Deren prominentester Vertreter Baruch de Spinoza hat 1670 die „libertas philosophandi“ in seinem Traktat über Theologie und Politik zum Fundament der Gesellschaft und des Staats gemacht. Deswegen blieb der Freidenker als sogenannter Atheist während mehr als einhundert Jahren verfemt. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts bildete sich das Bewusstsein des freien Denkens im Sinn von Kants Definition der Aufklärung als eigenverantwortliches Denken in der akademischen Elite aus. Es wurde im 19. Jahrhundert vor allem durch den Liberalismus partiell politisch vertreten. Die Diktaturen in Europa während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatten die Verschlüsselung und Verschweigung wieder

⁷ Jean-Paul Sartre, *Der Idiot der Familie*. Interview in *Le Monde*, 14. Mai 1971, in: Ders., *Was kann Literatur? Interviews, Reden, Texte 1960-1976*, hg. v. Traugott König, Hamburg 1979, S. 153.

⁸ James Joyce, *Finnegans Wake*. Deutsch. Gesammelte Annäherungen, hg. v. Klaus Reichert und Fritz Senn. Frankfurt am Main, 1989. Das Werk erschien 1939 in London.

⁹ Martin Walser, *Die sechs Sätze der menschlichen Wärmelehre*, in: *Cicero. Magazin für politische Kultur*. Mai 2004, S. 65f.

¹⁰ Marcel Senn, *Geschlechterkampf oder Gleichberechtigung - Spinozas Analyse*. In: *Rechtsgeschichte & Interdisziplinarität: Festschrift für Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag*. Hrsg. v. Marcel Senn und Claudio Soliva. Bern, 2001, S. 373-383.

intensiviert. Autoren im europäischen Ostblock mussten mit diesen Techniken in Politik, Literatur und Geisteswissenschaften noch bis Ende der 1980er Jahre arbeiten, um ihre Aussagen formulieren zu können. Die Nichtwahrnehmung des Phänomens, dass fast ganz Europa zwischen 1930 bis 1945 unter Diktatur und Notstandsregime gestanden hat, ist übrigens ebenfalls ein bemerkenswertes Beispiel für das Verschweigen und Verdrängen durch das kollektive Bewusstsein. Wenn wir die Funktion des Freisprechens, wie sie die Aufklärung erst propagierte, heute der Wissenschaft und ihren Trägern selbstverständlich – also gerade unreflektiert – zuordnen, so heisst dies noch lange nicht, dass die Wirklichkeit der Wissenschaften selbst überall und zu allen Zeiten so war.¹¹

Deshalb ist ein positivistisches Interpretationsverständnis, das Texte nur als Texte nimmt und ausschliesslich deren Wortlaut interpretiert, höchst problematisch. Die Enge der Perspektivenbildung wird hier relevant. Wie missverständlich der Positivismus im Umgang mit Texten sein kann, erhellt ohne weiteres, wenn wir einen Rechtstext des Mittelalters nicht auch im ethisch-religiösen Selbstverständnis seiner Zeit, also vor dem Hintergrund der christlichen Ethik, allenfalls auch mit Bezug auf die theologische Tradition, lesen und verstehen. Denn was aus der Sicht der systematisch-dogmatischen Perspektive des neuzeitlichen Rechtsdenkens als blosses Stückwerk des geschmähten „dunklen“ Mittelalters gesehen wird, steht tatsächlich in einem historisch natürlichen Kontext der christlichen Ethik und Religion, der massgeblicher als der Rechtstext jener Zeit selbst war, weshalb dem Rechtstext als solchem auch nur eine beschränkte Aussagekraft zukommen kann. Gerade weil diese kontextuelle Basis in allen Disziplinen gegeben war, liess sich dialektisch und problemorientiert, somit auch kontrovers diskutieren, was häufig verkannt wird. Erst mit dem kausal-linearen Logikbegriff des 16. Jahrhunderts kommt jene lineare Fortschrittsperspektive auf, an der wir uns heute noch orientieren. Der Vorgang findet übrigens seine prägnante Veranschaulichung in der Architektur. Die synthetisch hochstrebende und filigrane Gotik wird durch die proportional disziplinierte Renaissance mit klassizistischer Geradlinigkeit in der Raumgestaltung abgelöst. Auch die Systembildung der Rechtswissenschaft in der Neuzeit folgt dieser Linearität und bildet in sich geschlossene Regelwelten aus. Diese Rechtstexte bleiben gerade ihrer Abstraktheit wegen hinsichtlich der konkreten gesellschaftlichen Bedeutungen und Auswirkungen somit interpretationsbedürftig.

5. Persönlichkeit und Theorie

Geschichte selbst ist eine mehr oder weniger intelligente Konstruktion und nicht bloss eine Ansammlung von einzelnen Textinterpretationen. Dabei leitet sie die eingangs erwähnte Vorstellung, wie eine Gesellschaft funktioniert. Diese Vorstellungsweise nährt sich aus verschiedenen Anschauungen, die wir gewinnen und in der Auseinandersetzung mit Meinungen anderer, aber auch durch Schulung und Erziehung zu einer kommunalen Vorstellungsweise verdichten. Bereits diese Vorstellungen haben nachhaltige Bedeutung in der weiteren Gestaltung von Entscheidungen. Doch erst als gesellschaftspolitisch artikulierte Vorstellungen verschaffen sie sich praktische Relevanz. Deshalb kann Fachwissen nicht alleine sog. richtige Erkenntnisse und Entscheidungen in der Praxis garantieren. Dies ist immer noch ein akademischer Wunschtraum, die Wirklichkeit alleine intellektuell zu gestalten und sich zuletzt für die Schöpfer der Wirklichkeit selbst zu halten. Wohl befähigt das Fachwissen auch zur Praxisgestaltung und dadurch unterscheidet es sich von laienhaften Anschauungen, aber erst das pragmatisch situative Beurteilungsvermögen und die erwähnte gesellschaftspolitische Grundvorstellung, wie eine Gesellschaft zu funktionieren hat, steuern die Handlungsweisen in der Realität.

Diese Fähigkeit zur autonomen Lebensgestaltung können wir mit dem Begriff „Persönlichkeit“ umschreiben. Sie ist die unverwechselbare Eigenart eines Menschen, die sich aus den stabilen Eigenschaften seiner Anlage ergibt, und die sich mit Bezug auf die Umwelt durch seine kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten fortwährend entwickelt. Persönlichkeit sein bedeutet Reife haben und hat mit Empathie zu tun.¹² Gewiss, wir alle sind von unserer Umwelt auch geprägt und unfraglich bedarf es der Befriedigung der Grundbedürfnisse, aber wir sind deswegen ebenso wenig

¹¹ Michael Hampe, Denken, Dichten, Machen und Handeln. Anmerkungen zum Verhältnis von Philosophie, Wissenschaft und Technik. Antrittsvorlesung an der ETH vom 24. Juni 2004 (publiziert per Ende Oktober 2004 auf www.phil.ethz.ch/index.de.html).

¹² Carl R. Rogers, Entwicklung der Persönlichkeit, Stuttgart 1976, S. 75ff. Die englische Originalversion erschien 1960 unter dem Titel: *On Becoming a Person. A Therapist's View of Psychotherapy*.

blasse Derivate eines psychischen, biologischen oder ökonomischen Systems. Individuelle Selbstgestaltung der eigenen Existenz ist immer möglich. Dadurch konstituiert sich ein persönliches Erfahrungswissen zu einer einzelnen Fähigkeiten übergreifenden Vorstellungsweise vom Leben, was es sei und wie es funktioniere. In entscheidenden Situationen werden fachliche Qualifikationen für einen Handlungsträger daher weniger ausschlaggebend sein als seine Vorstellungsweise über Leben und Gesellschaft. Er wird seine spezifischen Kenntnisse mehr operativ einsetzen, in erster Linie aber nach seinen Vorstellungen verfahren. Die Persönlichkeit eines Forschers ist daher auch in den Wissenschaften massgeblich. Der wissenschaftliche Prozess ist ein dauernder Entscheidungsvorgang betreffend die Fragen, weshalb, wie und wozu diese oder jene Erkenntnisse gewonnen werden und wie sie sich im bisherigen Gesamtwissen auswirken können. Analytische und logische Fähigkeiten sind operativ unverzichtbare Instrumente, vermeidbare Irrtümer zu unterlassen. Doch befähigt erst das kritisch-reflexive, stets auf Wahrhaftigkeit ausgerichtete und sich bewusst verantwortende Denken zur wissenschaftlichen Arbeit. Das handwerkliche und fachliche Wissen dagegen können erlernt werden.

Auf der anderen Seite gibt es jedoch auch keine Wissenschaft ohne Theorie. Theorie bedeutet, eine reflexive Gesamtschau zu haben. Jede Theorie schärft das Verständnis und den Blick auf und für bestimmte Fixpunkte, aber sie führt gleichzeitig immer auch zu Reduktionen und Verzerrungen des historischen Wahrnehmungsfeldes. Eine Theorie aber ist – auch wenn noch so abstrakt und systemisch ausgeklügelt – selbst als ein historisches Derivat eines bestimmten Zeitgeistes wahrzunehmen und zu reflektieren. Legt man Theorien jedoch wie Baugerüste an eine Thematik, um ein festes Gebäude zu zimmern, dann werden vorgefasste Anschauungen zu einer Planwirtschaft des Selbsterhalts eines bestimmten Wissenschaftszweiges. In den historischen Disziplinen bedeutet dies vielfach, dass die historischen Materialien nach dem Plansoll selektiv wahrgenommen und eingesetzt werden. Die geschichtlichen Materialien dienen der Unterfütterung einer Theorie, die verifiziert werden soll.¹³ Ein geschichtlicher Sachverhalt muss jedoch im Sinn der traditionellen Beweisführung schrittweise und nach seinen eigenen Bedingungen rekonstruiert werden. Arbeitshypothesen aus einem bisherigen Erfahrungsbereich können auf bestimmte Aspekte aufmerksam machen und Hilfen bedeuten. Doch die historischen Bedingungen eines Gegenstandes ergeben sich nicht aus einer sozialwissenschaftlichen Theorie, sondern sie müssen aus dem zeitgenössischen Horizont aufgrund der noch vorhandenen Daten herausgearbeitet werden. Diese Einsicht vertreten heute ausgerechnet Allgemeinhistoriker aus dem Kreise der historischen Sozialwissenschaften, welche die sozialwissenschaftlich applikative Methodik nach 1970 massiv propagiert hatten.¹⁴ Während Jahrzehnten – und keineswegs nur in der marxistischen Theorie – haben Historiker die Geschichte immer wieder nach dogmatischen Gesichtspunkten einer Theorie zu rekonstruieren versucht. Modellvorstellungen gaben hierfür vor allem die Sozialwissenschaften vor, in den letzten Jahren insbesondere erneut biologistische Anschauungen oder die daraus abgeleitete Systemtheorie. Sie sind Strategien eines Versuchs zur Objektivierung, führen jedoch in der Regel zu Geschichtskonstruktionen, bei denen man sich an jene Schulmedizin erinnert fühlt, die ihre Patienten nach Lehrbucheschemen abwickelt.

Theorie ist für die Wissenschaft unabdingbar, weil sie zwei grundsätzliche Aufgaben zu leisten hat: Sie hat eine in sich widerspruchsfreie, auf das Grundsätzliche hin geordnete Gesamtschau zu einem definierten Gegenstandsbereich zu geben und die Fragestellungen sowie die Umgangsweise mit dem Gegenstandsbereich fortwährend kritisch zu reflektieren. Die Reflexion der eigenen Haltungen und des eigenen Tuns ist eine permanente Grundbedingung seriösen Forschens und Wissensschaffens. Der Irrtum, dem so viele dabei erliegen, besteht in einem kaum einlösbaren Sicherheitsbedürfnis nach Ganzheitlichkeit. Ein Versuch, Reflexion in eine Theorie der Selbstbeobachtung einzubinden, die zugleich die Parameter der fachdisziplinären Theorie analysieren will, muss scheitern. Im Effekt wird Reflexion dadurch gerade aufgehoben, weil die Wissenschaft kein in sich geschlossenes System ist, das sich selbstreferentiell ausdifferenziert. Hier wird der Objektivierungs- und Institutionalisierungs-

¹³ Vgl. das prominente Beispiel von Niklas Luhmann, *Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993.

¹⁴ Andreas Suter/Manfred Hettling (Hg.), *Struktur und Ereignis*, in: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft*, Sonderheft 19 (2001), S. 7–32; Wolfgang Hardtwig (Hg.), *Neue Ideengeschichte*, Heft 1 von *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft* 27 (2001); Jon Mathieu, *Trendinflation und Trendselektion – für einen kritischen Umgang mit langfristiger Geschichte*. In: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft* 26 (2000), Heft 3, S. 519–534 (*Aspekte des Nationalismus*, hg. v. Hans-Ulrich Wehler).

ansatz zum Dogma überzogen. In der Praxis führt diese Ansicht öfters zu einem intellektuellen Monopolismus oder einem Herrschaftsregime, das seinen Machtbereich nach dem Prinzip der Kooptation bzw. der Patenschaft oligarchisch verwaltet. Ein freier Dialog ist in den Gefilden des Theoriekonfessionalismus, wo die Fundamente und der theorieeigene Sprachduktus mehr zählen, so wenig möglich, wie heterogene Systeme theoretisch miteinander kommunizieren können.

Theorie und Persönlichkeit müssen daher aufeinander bezogen werden; sie sollen weder in die eine noch in die andere Richtung im Sinne eines systemischen Objektivismus oder eines postmodernen Subjektivismus verzogen werden. Die Vielfalt des Lebens widerspiegelt sich im wissenschaftlichen Gegenstandsbereich genauso wie in der Eigenart jeder Person. Sie ist voll zum Ausdruck zu bringen. Dann können sich fachwissenschaftliche und persönliche Qualitäten wissenschaftlich optimieren. Diese Einsicht und die entsprechende Gewichtung sind mit Blick auf die Interpretation von Texten, aber auch von Bildern als Zeugen anderer Kommunikationsform,¹⁵ von entscheidender Bedeutung.

6. Vielfalt und Grenzen der Interpretationsmöglichkeiten

Wir stellten eingangs fest, dass der konkrete Zugang zur Geschichte des Rechts durch Auseinandersetzung mit den Quellen erfolge und wir dadurch unser eigenes Wahrnehmungs- und Interpretationsvermögen schärfen und verfeinern würden. Wenn also ein Text wieder erschlossen werden soll, dann wird sein Sinngehalt – weil nicht anders möglich – neu und das heisst aus einem anderen als dem ursprünglich intendierten Kontext erschlossen. Dieses Vorgehen wurde unter dem Eindruck der methodologischen Konzeption von Gadammers Hermeneutik und der Paradigmatik Kuhns zunehmend subjektivistisch aktualisierend verstanden.¹⁶ Doch beide Autoren wollten dies nicht lehren sondern nur beschreiben. Gadamer selbst begriff die Subjektivierung noch als eine Faktizität aus der klassischen Hermeneutiktradition. Doch mit der Wegsprennung der idealistischen Intention und deren Ersatz durch die soziologische Perspektive des Erkenntnisinteresses wurde die Subjektivität nun in einer Weise freigesetzt, dass man sie entweder konsequent radikalisierte oder korrektiv eliminierte. Die Radikalisierung erzeugte die Heterogenität der subjektivistischen Konzeptionen der Postmoderne, die Eliminierung dagegen die Homogenität einer subjektlosen Objektivierung von Wissen, wobei der idealistische Ausdruck des Geistes dem nicht minder diffusen Ausdruck des holistischen Systems Platz machen musste. Diese methodologischen Divergenzen bedürfen heute einer klaren Begrenzung und somit einer Reflexion auf die fundamentalen Bedingungen des Wissenschaftens.

Alleine schon von daher drängt es sich auf, einen Text – als Erzeugnis eines Menschen – zunächst mit einer Haltung anzugehen, mit der wir auch einem Menschen begegnen sollten. Diese Haltung wird das Interpretationsergebnis massgeblich bestimmen. Gleichzeitig aber müssen wir uns unserer Eigenmacht und unserer Voraussetzungen bewusst sein, die wir – gar nicht anders vermögend – aktualisierend hineinragen. Dies ist auch der Grund, weshalb wir der ursprünglichen Intention eines Texts möglichst nahe zu kommen versuchen müssen. Dies wiederum heisst, dass wir vorsichtig, abwägend oder zurückhaltend interpretieren sollen. Wir haben kein Recht, Texte unserer theoretischen Konfession zu unterwerfen. Die Theorie hat vielmehr die Funktion, uns über unseren eigenen Standort aufzuklären. Jeder Text enthält eine Botschaft, die zu entschlüsseln ist. Diese Botschaft hatte einst eine bestimmte Funktion.¹⁷ Wenn also ein Text wieder erschlossen werden soll, dann wird sein Sinngehalt in dem Sinne – weil nicht anders möglich – neu, weil aus einem anderen als dem ursprünglich intendierten Kontext erschlossen. Die Botschaft des Texts kursiert nun allerdings zwischen drei Personen: Dem Absender, dem Empfänger von gestern und dem Leser von heute. Dieser Leser von heute kennt „anderes“, weiss also mehr und doch weniger als seine Vorgänger. Weniger weiss er, weil Empfänger und Absender den Text in einem nur ihnen selbstverständlichen Kontext verstehen konnten, der jedoch

¹⁵ Erwin Panofsky, Ikonographie und Ikonologie, in: Ikonographie und Ikonologie. Theorien – Entwicklung – Probleme. Bildende Kunst als Zeichensystem. Bd. 1, hg. v. Ekkehard Kaemmerling, übers. Wilhelm Höck. 5. A. Köln, 1991, S. 207ff; Roelof van Straten, Einführung in die Ikonographie. Übers. Rahel E. Feilchenfeldt. 2. A. Berlin, 1997; zur neueren Entwicklung vgl. Colette Brunschwig, Legal Design. Ein Bilderbuch für den Rechtsunterricht, in: Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität. Festschrift für Clausideter Schott, hg. v. Marcel Senn und Claudio Soliva. Bern 2001, S. 361-371.

¹⁶ Vgl. zuvor bei Anm. 2-5.

¹⁷ Ich folge hier der Einführung zu Marcel Senn/Lukas Gschwend, Rechtsgeschichte II – Juristische Zeitgeschichte, Zürich 2004, S. 16–23.

vergangen ist. Sie beide verfügten über Informationen, die mit diesem Text zusammenhängen, ohne dass der Text dafür ein Zeichen enthält. Über diese Informationen verfügt der heutige Leser kaum mehr. Dies ist eine Intimität – eine Vertrautheit und Selbstverständlichkeit –, die in der Regel unwiederbringlich bleibt. Zugleich weiss er aber auch mehr als seine Vorgänger und aus diesem Wissen kann und wird er – fast ebenso selbstverständlich aktualisierend, wie Gadamer klar machte – den Text neu erschliessen, weil er den weiteren Verlauf der Geschichte und den grösseren Kontext, womöglich auch das Ende der Geschichte, in dem der Text steht, kennt. Vielleicht auch hat er nur eine ganz bestimmte Frage, die er an den Text richten will. Sein Interesse gegenüber dem Text ist somit zum vornherein alleine aus dieser seiner Perspektive bestimmt. Ohne dieses Interesse käme er möglicherweise auch nie auf die Idee, sich mit dem Text zu befassen. Dieses Interesse lässt ihn aus heutiger Sicht erst erkennen: Es leitet ihn, leitet ihn allerdings auch an vielen Facetten der damaligen Wirklichkeit vorbei, in eine neue, von ihm bestimmte Richtung, die mit der Intention des Absenders möglicherweise kaum noch etwas zu tun hat. Wahrscheinlich hört er auch nicht auf die dem Text eigene Sprache. In beiden Fällen sitzt dieser Leser mit seinem Interesse in einem goldenen Käfig. Seine Perspektive auf den Text ist zwar enger, aber auch genauer; sie hat den Horizont, in dem die Botschaft einst erschien, aus den Augen verloren, aber sie hat einen neuen Horizont erblickt, in dem der Leser den Text neu erschliessen kann. Neu erschliessen können bedeutet aber nicht eigenmächtige Interpretation; denn der Leser kann auf den Gegenstand, den ein anderer Autor vorgegeben hat, reflektieren und unsere Interpretationsmöglichkeiten von heute mit Blick auf den Text von gestern in seiner ganz besonderen Kontextualität (nicht aber auch in seiner Intimität) rekonstruieren.

Die hier vertretene Interpretationsmethode stellt somit einen Versuch dar, zwischen der modernen Hermeneutik nach Gadamer und einem strikt textbezogenen Verstehen zu vermitteln. Es ist das historische Verdienst Gadamers, die Bedingungen des Verstehensvorgangs unter dessen immanentem Gesetz der Wirkungsgeschichte erfasst und dadurch die Bedeutung des Interpretieren grundsätzlich herausgearbeitet und bewusst gemacht zu haben, auch wenn sich die Beschreibung des hermeneutischen Zirkels, wie Stephan Meder überzeugend nachweist,¹⁸ von Vorarbeiten von Savigny, Schleiermacher und Boeckh ableitet.¹⁹ Während Gadamer die Leistungsfähigkeit der Aufklärungsphilosophie und ihres hermeneutischen Rationalismus zu Recht in Frage stellt, insofern diese den Interpretieren zu eliminieren sucht, steht sie aber in der Tradition des postaristotelischen Rationalismus, wonach alles Verstehen intellektueller Sprachlichkeit entspreche, so als ob nur die akademische Elite des Verstehens letztlich fähig wäre. Auch wenn Gadamer immer wieder auf die Möglichkeiten rationalen Erkennens und Entdeckens von Irrtümern im Sinn der Aufklärung zurückkommt, ja selbst seine Hermeneutik als eine Aufklärung gegen die Aufklärung versteht, so ist seine Hermeneutik – nicht zuletzt durch die öfters irrationale Sprachlichkeit Heideggerscher Prägung – problematisch. Meines Erachtens liegt hier auch der inakzeptable Ansatz zur Subjektivierung vor, weil einerseits die Wirkungsgeschichte auf das Medium der Sprache reduziert und die Hermeneutik damit in die Tradition der Rhetorik bzw. Überzeugungskunst des geschickten Redners verwiesen wird, und andererseits wird die sprachlich geschickt vermittelte Wirkungsgeschichte selbst – in Gadamers Sprache – zu einem Geschick oder somit zu einer Nichthintergebarkeit metaphysischer Ausdrucksweise stilisiert.

Damit aber kommen wir meines Erachtens zu einem entscheidenden methodologischen Fortschritt von der bisherigen Position. Der Textualität der Mitteilungen als solcher kommt eine besondere Funktion neben den inhaltlichen Botschaften selbst zu. Text, Sprache, Botschaft, Stil sind unterscheidbar. Nur die Tatsache, dass eine Mitteilung in Form eines Texts überhaupt überliefert wird, gewährleistet die Beständigkeit der Auseinandersetzung mit Aussagen. Sie erst helfen eine Kultur der Erinnerung aufzubauen. Auch hierin unterscheiden sich die Texte der Literatur von den Texten der Wissenschaft nicht. Texte sind eben Texte. Alle Textautoren haben letztlich dasselbe Ziel: Mitteilungen verbreiten und sie gegen das Vergessen sichern. Die Darstellung des Inhalts aber ist eine Frage des Stils und der Tradition. Doch Texte enthalten stets Mitteilungen mit Wahrheitsansprüchen, die aber stets historische

¹⁸ Stephan Meder, *Missverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik*. Tübingen 2004, insb. S. 226-234.

¹⁹ Gadamer hat nach Lektüre eines Aufsatzes des Rechtshistorikers Franz Wieacker darauf aufmerksam gemacht, man müsse Savignys Hermeneutik untersuchen (*Wahrheit und Methode* [1960], 6.A. 1990, S. 332 Anm. 268.).

Produkte sind, insofern sie unter bestimmten Rahmenbedingungen zustande gekommen sind.²⁰ Der Leser fungiert somit als ein verantwortlicher Interpret und er muss den Intentionen des Urhebers auf die Spur kommen. Er muss einen Text so erklären, dass die Intention des Autors zum Ausdruck gebracht werden kann. Gefragt ist also ein interessierter und kluger Leser, der den Text zu entschlüsseln vermag.

7. Möglichkeiten der Lesbarkeit

Wenden wir uns nun einer einfachen Methode zu. Wir gehen im Sinn des Wortes „Methode“ einen bestimmten Weg und nähern uns Schritt für Schritt dem Textgehalt. Diese Methode besteht aus den nachstehenden sechs Schritten. Es versteht sich dabei von selbst, dass ein solches Methoden-Schema eine Hilfe darstellt und nur an die erforderlichen Schritte erinnert, die notwendig sind, um einen Text vollständig zu erfassen.²¹

7.1. Die konzise Zusammenfassung oder die Vergewisserung des Texts

Die Zusammenfassung enthält zwei Mitteilungen: Wie sieht die Quelle äusserlich aus und was sind ihre substanziellen Botschaften. Mit der Zusammenfassung müssen wir eine Person, die den Text nicht kennt, möglichst kurz und prägnant in die Lage versetzen, sich selbständig ein Bild vom Text zu machen. Daher muss sie wissen, wie der Text strukturiert ist, und was darin steht. Sie muss aber nicht die Meinung des Informanten dazu kennen, denn diese könnte auch falsch interpretiert sein.

7.2. Sachliche Aussagen

Die sachlichen Aussagen umfassen den gewichtigsten Teil einer Textinterpretation. Daher sind die Aussagen des Texts auch historisch-kritisch zu interpretieren. Wir können aber nicht jede einzelne Information gleich gewichten, sondern wir müssen die zentralen Aspekte bzw. das, was entscheidend ist, feststellen und daraus die Kernaussagen – Themen – bilden. Nicht anders ist die juristische Praxis, die verlangt, die Unordnung in Ordnung zu bringen und das Unverständliche verständlich(er) zu machen. Der Prozessstoff ist daher auf seine wesentlichen Punkte zu bringen. Konzentrieren wir uns dagegen auf ein Detail – eine Nebensache –, dann werden wir das Ziel verfehlen und ein Fehlurteil fällen. Nicht anders verhält es sich mit der Interpretation eines Textes.

Woran aber erkennen wir, welche Aspekte eines Textes entscheidend sind? Nun, wenn stimmt, dass die Verfasser eines Textes eine bestimmte Botschaft an bestimmte Adressaten senden wollten, dann müssen wir die Verfasser auch als Partner respektieren und ihnen daher gerade nicht mit einem dogmatischen Konzept begegnen. Wir dürfen also getrost davon ausgehen, dass sie sich bei der Abfassung des Textes selbst etwas überlegt haben. Wir sind also gut beraten, wenn wir uns zunächst unverkrampft von der äusseren Textstruktur, wie sie ein Verfasser formuliert hat, leiten lassen. Die meisten Texte sind von ihren Anliegen her strukturiert; sie thematisieren das Wesentliche schon selbst. Insbesondere handelt ein solcher Text immer auch von Spannungsfeldern, mithin von Gegensätzen, wie sie der Autor sah, und die wir beim aufmerksamen Lesen auch heute noch aufspüren können. Wesentlich sind daher Aussagen, die für den Autor in seiner Zeit die erkennbaren Probleme gebildet hatten, auch wenn wir rückblickend mit seinen Problemen möglicherweise keine Mühe haben. Doch eben dies spielt keine Rolle, dies markiert nur die Grenze zwischen gestern und heute.

²⁰ Gleiches lässt sich von den hier nicht weiters behandelten Bildern sagen, die für die Erfassung einer Zeit ebenfalls von Bedeutung sind und deren „Lesbarkeit“ wieder besondere Kenntnisse (vgl. Anm. 15 mit der schon klassischen Grundlagenliteratur) voraussetzt.

²¹ Text und Beispiele im Folgenden sind modifiziert meinem Lehrbuch (vgl. Anm. 1), S. 10–17 entnommen.

Ich skizziere dieses Vorgehen am Beispiel eines Paragraphen aus der Reichskammergerichtsordnung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, die auf dem Reichstag von Worms im Jahre 1495 beschlossen wurde, was im Text selbst nicht ausgesagt ist:

«§ 1. Zum Ersten das Camergericht zu besetzen mit ainem Richter, der ain gaistlich oder weltlich Fürst oder ain Grave oder ain Freyherr sey, und XVI Urtailer, die alle Wir mit Rat und Willen der Besamnung yetzo hie kiessen [ernennen] werden auss dem Reich Teutscher Nacion, die redlichs, erbers [ehrbahren] Wesens, Wissens, Übung und ye der halb Tail der Urtailer der Recht gelert und gewirdiget, und der ander halb Tail auf das geringest auss der Ritterschafft geborn sein sollen [...].»²²

Dieser Text enthält zwei wesentliche Aussagen, die getrennt behandelt werden können:

Aussage 1: «Kammerrichter und Urteiler»

Im Gegensatz zum kirchlichen Bereich oder den Schiedsgerichten ist die weltliche Gerichtsbarkeit nach dem dualistischen System eingerichtet. Sie funktioniert nach diesem System bis ins 18. Jahrhundert. Dualistisch heisst dieses System, weil Verfahrensleitung und Spruchkompetenz – also Prozess und Urteil – von zwei verschiedenen Sachwaltern wahrgenommen werden. Diese Sachwalter heissen Richter und Urteiler (Schöffen). Der Richter ist Organ der politischen Herrschaft; wenn der Herr der Gerichtsbarkeit – König oder Landesherr – nicht persönlich anwesend sein kann, delegiert er seine Gerichtsbarkeit an einen seiner Fürsten oder Grafen bzw. an einen Vogt oder Ammann. Dieser richtet dann das Verfahren an Stelle seines Herrn, d.h. er eröffnet, leitet und schliesst die Verhandlung. Über die Sache selbst aber urteilen sach- und ortskundige Schöffen, die als rechtserfahren gelten. Diese Regelung gilt immer noch auch am neu geschaffenen höchsten Gericht des Reiches. Dies ist so, weil der Inhaber der höchsten Gewalt im Lande, also der Landesherr, Garant für die Verwirklichung des Rechts durch ein Gericht ist und dadurch die Rechtsdurchsetzung der Faustgewalt der Interessengruppen entzogen wird. Also hat er die reibungslose Abwicklung eines Gerichtsganges zu gewährleisten und schickt seinen Richter vor Ort. Was dann aber im einzelnen Streitfall für Recht erkannt wird, ist Sache der vor Ort Rechtskundigen. Diese Teilung der Kompetenzen ist somit ins Rechtsverfahren selbst verlegt, weil es Ausdruck der konkreten Ordnungsmacht ist, die erst im Ansatz staatliche Qualität hat. Um 1500 gibt es noch nicht Staaten (im heutigen Sinne), sondern (meist monarchisch, seltener oligarchisch strukturierte) Herrschaften. Das dualistische Gerichtssystem vereint also noch, was das Gewaltenteilungsprinzip trennen wird, um Machtmissbräuchen vorzubeugen. Denn das Problem der Gewaltenteilung kann sich erst im Staat mit Zentralmacht, also im Absolutismus der Neuzeit, stellen. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutiv- und Justizfunktionen setzt sich im 19. Jahrhundert als Errungenschaft von Aufklärung und Liberalismus durch.

Aussage 2: «Adelige und Gelehrte als Urteiler»

Das neu geschaffene Reichskammergericht bringt ein neues Element ins bisherige dualistische Gerichtssystem. Auf der höchsten Stufe der Gerichtsbarkeit im Reich wird die Bank der Urteiler nicht mehr wie bisher mit (niedrigen) Adelligen, sondern nun zur Hälfte mit Rechtsgelehrten (also nicht aus dem ständischen System stammenden Leuten) besetzt. Dies zeigt zweierlei, nämlich dass erstens unter Rechtskundigkeit nicht länger die Vertrautheit mit alten Rechtsgebräuchen verstanden wird und dass die vererbte Stellung für die Sicherung von Recht und Frieden nicht mehr alleine als massgeblich betrachtet wird, sondern dass zweitens vielmehr eine beträchtliche Anzahl von Fachkräften, nämlich Rechtsgelehrten, als neuer sozialer Stand der Gesellschaft vorhanden ist, die nun eine neue Kompetenz von Rechtserfahrung repräsentieren. Dies ist ein Resultat der universitären Ausbildung, die seit Mitte des 14. Jahrhunderts auch diesseits der Alpen in Prag, Köln oder Heidelberg betrieben und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch den Humanismus stark ausgebaut wird. Deutlich wird damit die allgemeine Wertschätzung der juristischen Ausbildung sowie die allmähliche Professionalisierung der Rechtsprechung als Folge der Rezeption des römischen Rechts seit dem späten Mittelalter.

²² Zitiert nach: Arno Buschmann, Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten. Teil I: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555, Baden-Baden 2. A. 1994, S. 174.

7.3. Quellenbestimmung

Wenn die Quelle anonym ist, d.h. wenn uns ein Schriftstück ohne Quellenangaben vorliegt, was die Regel ist, dann müssen wir Haupt- und Eventualpositionen gerade mit Rückblick auf die sachlichen Aussagen analysieren. Sind die Quellenangaben über Autor, Werk und Entstehungszeit bekannt, dann kann sogleich die Quellenbestimmung noch vor der Interpretation vorgenommen werden. Diese Informationen können bei der Analyse der sachlichen Aussagen hilfreich sein. Die Bestimmung des Quellentexts umfasst alle äusseren Strukturelemente wie Informationen zum Autor, zur Textgattung, Sprache, Argumentation und zu den Adressaten. Werdegang und Werke eines Autors können für ein vertieftes Verständnis eines Textes informativ sein, aber – wenn die Autorschaft unbekannt bleibt – kann es ebenso faszinierend sein, das Denken des Autors aus dem Text, der vorliegt, zu rekonstruieren. Auch Sprache und Argumentation verraten viel. Insbesondere können sprachliche Details etwas über die Entstehungszeit des Textes ausser bei einer Übersetzung aussagen und die Art der Argumentation gibt über die Vorstellungen des Autors, seiner Zeit, aber auch über das angesprochene Zielpublikum, den Adressaten des Textes, besonderen Aufschluss. Schliesslich haben wir uns auch mit der formalen Qualität der Textgattung zu befassen, ob es sich z.B. um ein Gesetz, eine wissenschaftliche Abhandlung oder ein politisches Pamphlet handelt.

7.4. Historische Verortung

Wenn der Text ohne Quellenangabe vorliegt, ist eine historische Verortung, d.h. eine epochale Zuordnung vorzunehmen. Wenn alle äusseren und inneren Elemente eines Textes erarbeitet sind, kann daraus die Summe gezogen und der Text rechtshistorisch eingeordnet werden. Hilfreich sind dabei insbesondere Daten, Werktitel oder Ereignisse, von denen im Text meist beiläufig die Rede ist, die aber bei genauem Lesen auffallen. Aufgrund der vorgängigen inhaltlichen Problemanalyse, den Quelleninformationen und diesen eindeutigen Details lässt sich ein Text in aller Regel entwicklungsgeschichtlich schlüssig zuordnen. Im vorliegenden Beispiel ist für einen Rechtshistoriker der Text eindeutig zuweisbar. Die Verordnung, dass die Hälfte der Urteiler Rechtsgelehrte sein müssen, tritt erstmals mit der Reichskammergerichtsordnung auf. Der vorliegende Text muss also, wenn es nicht die Reichskammerverordnung selbst ist, ein nach 1495 analog abgefasster Text sein. Da die Professionalisierung erst im Ansatz erkennbar ist, ist auch die zeitliche Obergrenze gegeben.

7.5. Historischer Hintergrund

Nachdem alles, was im Text selbst steht, herausgearbeitet und klargestellt ist, kann noch der weitere (rechts)historische Kontext dargestellt werden. Wir erweitern also den Rahmen der Textinterpretation aufgrund seiner epochalen Einordnung in seine übergreifenden geschichtlichen Zusammenhänge, in denen er steht. Wir nehmen nun nicht mehr zu einzelnen Aussagen im Text Stellung, sondern machen Aussagen zum Text als Ganzes. Hier eröffnet sich ein breites Feld. Wir können uns zum Rechtsdenken, insbesondere zur Rechtswissenschaft und Rechtsausbildung der Zeit, zur Politik und Gesellschaft, zum Stand von Technik und Wirtschaft äussern. Wir können insbesondere auch Entwicklungen, die sich aufgrund der sachlichen Aussage anbieten, aufnehmen und dazu vertiefend ausführen oder die Entwicklung des Themas vergleichend zur Geschichte anderer europäischer Länder darstellen. Beim vorliegenden Thema der Reichskammergerichtsordnung, die im Kontext einer kaiserlichen Reformpolitik um 1500 steht, liesse sich dazu die universitäre Rechtsausbildung im Übergang von der scholastischen zur humanistischen Methode darlegen.

7.6. Die wirkungsgeschichtliche Mitbestimmung oder der Gegenwartsbezug

Abschliessend konzentrieren wir uns auf uns selbst und fragen nun noch, was uns an diesem Text heute noch interessiert. Gibt es vielleicht vergleichbare Fragestellungen in der Gegenwart und worin liegen dann die Unterschiede zu gestern? Hier geht es somit nicht mehr um das Verstehen des Textes selbst, sondern darum, zwei Situationen miteinander zu vergleichen. Dabei tritt nun das persönliche

Element voll ins Spannungsfeld möglicher Interpretationen. Wir werden somit feststellen, dass und wie andere auf diesen Text reagieren. Dadurch werden wir uns unserer eigenen Voraussetzungen als Interpreten bewusster.

8. Leseerfahrungen

Welches sind nun unsere Leseerfahrungen, die zugleich Genese und Grenzen der Lesbarkeit eines rechtshistorischen Textes bestimmen? Die Sicht auf die Professionalisierung der Rechtsprechung, wie sich der zuvor erwähnte Text eröffnet, führt zur gesellschaftspolitisch höchst brisanten Frage, wer denn des Lesens von Rechtstexten mächtiger bzw. fähiger sei: Der Jurist und somit eine akademische Elite oder der Bürger und somit jedermann mit Intelligenz und Verstand im Sinn der demokratischen Kontrolle? Der Rechtssoziologe Max Weber scheint das zutreffende Argument zur Entscheidung der Kontroverse gesprochen zu haben, wenn er die Fachkräfte als Repräsentanten der massgeblichen Rationalität betont.

Doch die Praxis ist so wenig rational wie das Leben, weshalb sich der Mangel persönlicher Qualitäten mindestens so eklatant auswirken kann wie die Absenz fachlicher Fähigkeiten.

Daher stellt sich die weitere Frage, welches die Funktion der Juristen in und für die Gesellschaft ist? Juristen, so sagt man, kennen die Gesetze. Doch was heisst dies? Gesetze kennen bedeutet ja nicht, deren Texte auswendig und ihren Wortlaut wiedergeben zu können, sondern den Sinn der Normen eines Gesetzes insgesamt zu begreifen und auch in den Kontext der gesamten Rechtsordnung einbeziehen und daraus auch wiederum erklären zu können. Gleich verhält es sich mit der Rechtsprechung. Die Rechtsprechung kennen bedeutet nicht, Urteilsprüche als autoritative Direktiven zitieren, sondern vielmehr ihre Bedeutung für die Rechtsordnung und den einzelnen Fall abschätzen, ihr Gewicht selbständig beurteilen und ihre Auswirkungen berichtigen zu können, kurz sie autonom zu interpretieren. Gesetze und Gerichtsurteile verstehen verlangt also gerade die besondere intellektuelle Beweglichkeit des Interpretierens. Nur insofern können sich Juristen gegenüber Laien legitimieren. Fachwissen ist stets Hilfswissen, das der vermittelnden Anwendung bedarf. Deshalb hat der angehende Jurist die Beweglichkeit zu erlernen, das Recht bewusst als Interpret und Mittler des Rechts in seiner Gesellschaft anzugehen. Rechtsbezogene Lese- und Interpretationserfahrungen sollen daher nicht einfach Fachwissen vermitteln, sondern befähigen, das Recht aus seiner historischen Relevanz heraus verstehen und vertreten zu können. Nur darauf kommt es an, nur das ist Rechtswissenschaft.

Das Studium des Rechts besteht somit hauptsächlich in einer bewussten, also methodisch-reflexiven Leseerfahrung. Es soll der Erfahrungsreichtum, der sich während Generationen generierte, selbständig lesend geerntet werden. Daher kann sich der Sinn eines juristischen Studiums nie am aktuellen Nutzen von Rechtskenntnissen orientieren. Denn es geht nicht um Aneignung eines aktuellen und somit kurzfristig geltenden Fachwissens, sondern um das Verständnis des Rechts insgesamt. Dies ist auch der Sinn, Rechtswissenschaft geschichtlich zu betreiben. Sonst liesse sich das Lesen im Buch der Geschichte des Rechts dahingehend komprimieren: „Ausser Spesen, nix gewesen.“ Damit aber scheiterte eine mehrhundertjährige Kulturüberlieferung der Juristen am letztlich falschen Selbstbewusstsein einer sich klug dünkenden Jetztzeit. Und hier endete nicht nur die Geschichte des Rechts selbst, sondern auch die Fähigkeit der Juristen zum autonomen Denken und zur Interpretation. Dies wäre freilich die äusserste Grenze von Lesbarkeit, wenn sich ihre Genese selbst vereitelte.